

Vereinssatzung der Modellfluggruppe Wertingen e.V.

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr
2. Zweck, Gemeinnützigkeit
3. Erwerb der Mitgliedschaft
4. Mitgliedsbeiträge
5. Rechte und Pflichten der Mitglieder
6. Ende der Mitgliedschaft
7. Organe der Vereins
8. Die Mitgliederversammlung
9. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
10. Vereinsvermögen und Rücklagen
11. Revisoren
12. Gerichtsstand
13. Zusatzregelungen
14. Inkrafttreten der Satzung

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Modellfluggruppe Wertingen e.V.“
- 1.2 Sitz des Vereins ist Wertingen
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

2. Zweck, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Luftsports, insbesondere des Modellflugsports und damit verbunden auch der Jugendarbeit. Außerdem soll der Verein seinen Mitgliedern Wissen auf dem Gebiet des Luftsports in Theorie und Praxis vermitteln. Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4 Keine Person darf durch Ausgaben, die der Satzung widersprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Voraussetzung ist ein schriftlicher, an die Vorstandschaft gerichteter Antrag, der von der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit entschieden wird, frühestens jedoch erst nach einer Probezeit von 9 Monaten nach Antragseingang. Eine Ablehnung kann ohne Angaben von Gründen erfolgen.
- 3.2 Die Mitgliedschaft wird folgendermaßen gestaffelt:

- a) Aktive Mitglieder
- b) Jugendliche bis 18 Jahre und Heranwachsende
- c) Ehrenmitglieder
- d) Passive Mitglieder

Bei der Aufnahme von Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Zustimmung des oder der Erziehungsberechtigten erforderlich.

- 3.3 Die Zahl der Aktiven darf das Aufnahmevermögen (ca. 30) der Sportstätte nicht überschreiten.
- 3.4 Jedes neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins sowie Sport und Platzordnung und sonstige vom Verein erlassenen Sport- bzw. Ordnungsvorschriften einzuhalten
- 3.5 Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein hierzu ernannt werden. Ehrenmitglieder werden ausschließlich von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ernannt.

4. Mitgliedsbeiträge

- 4.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge und Umlagen zu entrichten. Die Höhe derselben und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitrags- und Umlagenpflicht befreit.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Alle Mitglieder besitzen Stimmrecht. Wobei das Stimmrecht der Passiven und Ehrenmitglieder eingeschränkt ist. Siehe Zusatzreglung Punkt 11.
- 5.2 Alle Mitglieder sind berechtigt, am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins nach den bestehenden Vorschriften teilzunehmen.
- 5.3 Die Mitglieder sollen den Verein bei seiner Arbeit unterstützen. Sie sind verpflichtet, die Satzung, die jeweilige Sportordnung, die Benützerordnung für Sportanlagen bzw. Sportgeräte und die Anweisung der bestellten Funktionäre zu beachten und einzuhalten.
- 5.4 Verstöße gegen die sportliche Ordnung werden im Vorstand beraten und wenn nötig geahndet.
- 5.5 Jedes aktive oder jugendliche Mitglied ist berechtigt, ohne Gebühr oder sonstige Beschränkung, Fluggelände und Einrichtung des Vereins zu benutzen, wobei die Flugplatzordnung zu beachten ist.

6. Ende der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch schriftlich erklärten Austritt, wobei eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zum 3. Quartalsende (September) des laufenden Geschäftsjahr einzuhalten ist.
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Ausschluss bei schweren Verstößen gegen die Satzung gemäß 6.2
- 6.2 Der Ausschluss erfolgt:
- a) automatisch, wenn das Mitglied nach erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages 2 Monate in Verzug ist, es sei denn, ein wichtiger Grund liegt vor bzw. die Verzögerung ist nicht vom Mitglied vertreten.
 - b) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder bei vereinsschädigendem Verhalten.
 - c) wegen groben unkameradschaftlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhaften Handlungen

- 6.3 Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Mit einer 2/3 Mehrheit, wenn das Mitglied länger als 10 Jahre im Verein gemeldet war. Vor dieser Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich per Einschreiben bekanntzugeben.
- 6.4 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen. Das ausgeschlossene Mitglied darf aber alle rechtmäßig erworbenen Pokale aus Veranstaltungen des Vereins behalten.
- 6.5 Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte gegen den Verein, nicht jedoch irgendwelche Verbindlichkeiten, wie Schadenersatzverpflichtungen des früheren Mitglieds.
- 6.6 Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist das Eigentum des Vereins, wie z. B. Sportsachen, ohne Aufforderung sofort zurückzugeben. Gleiches gilt auch für den Vereinsausweis.

7. Organe des Vereins

- 7.1 Die Vorstandschaft
- 7.2 Die Vorstandschaft besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Jugendleiter
 - f) dem 1. Beisitzer
 - g) dem 2. Beisitzer
- 7.3 Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Die Vorstandschaft ist gegen Dritte nicht haftbar. Der 1. Und 2. Vorsitzende haben je Einzelvertretungsbefugnis.
- 7.4 Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins, Ihr obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 7.5 Im Innenverhältnis gilt:
Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 300 € belasten, ist der 1. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende ständig befugt. Bei größeren Beträgen ist eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung nötig.
- 7.6 Der Kassier führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
- 7.7 Die Vorstandschaft wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Person kann jedoch aus der Vorstandschaft entlassen werden,

- wenn 50 % aller Mitglieder einen Misstrauensantrag stellen, der dann zu Abstimmung gelangt. Dabei ist zur Entlassung eine 2/3 Mehrheit notwendig.
- 7.8 Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Delegierte benennen. Sie haben weder eine Stimme im Vorstand, noch können sie den Verein ohne Zustimmung des Vorstandes rechtsgeschäftlich binden.

8. Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Eine Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich im laufenden Geschäftsjahr stattzufinden.
- 8.2 Die Einberufung erfolgt durch Rundschreiben und zwar mindestens 14 Tage vor den vorgesehenen Termin, unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung.
- 8.3 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- a) Wahl des Sitzungsleiters und Protokollführers bei Vorstandswahlen.
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses des Vorstandes.
 - c) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes.
 - d) Entlastung des Vorstandes.
 - e) Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
 - f) Billigung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr, der Aufnahme – und Jahresbeiträge sowie Umlagen.
 - g) Billigung intern zustimmungsbedürftiger Verpflichtungen des Vorstandes
 - h) Aufnahme von Ehrenmitgliedern.
 - i) Satzungsänderungen
 - j) Auflösung des Vereins
- 8.4 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist die Beschlussfassung zu wiederholen. Ergibt auch die wiederholte Abstimmung keine Mehrheitsentscheidung, so gibt die Stimme des 1. Vorstandes den Ausschlag. Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim, wenn mehr als ein Bewerber vorhanden ist. Eine Vertretung bei der Stimmenabgabe ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt dieser abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- 8.5 Den Vorsitz in der jährlichen Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, außer bei Wahlen.
- 8.6 Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen durch Rundschreiben zu laden.

- 8.7 Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit, muss der Vorstand binnen 3 Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8.8 Im Übrigen kann offen gewählt werden, sofern keine geheime Abstimmung verlangt wird, mit Ausnahme von 8.4. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und muss unmittelbar ausgeübt werden, Aktive und Passive, sowie Ehrenmitglieder können an allen Versammlungen teilnehmen.
- 8.9 Über jede Mitgliederversammlung, bei der eine Abstimmung stattfindet, ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Versammlung, dem 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu Unterzeichnen ist.

Das Protokoll enthält im Wesentlichen:

- a) Ort, Tag und Zeit der Versammlung
- b) Zahl der erschienenen Mitglieder
- c) Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung.
- d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung
- e) Angabe der Tagesordnungspunkte
- f) Beschluss, Abstimmungs- und Wahlergebnisse

9. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- 9.1 Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 80 % der anwesenden, gültig abstimmenden Stimmberechtigten.
- 9.2 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 90 % aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sind weniger als 90 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von 2 Monaten, frühestens jedoch nach 2 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden. Hier genügt ein Quorum von 2/3 der stimmberechtigten, gültig abstimmenden Anwesenden für die Auflösung.
- 9.3 Über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins darf nur beschlossen werden, wenn die bei Einberufung der Mitgliederversammlung mit Angabe von Art und Inhalt auf der Tagesordnung stand, d.h. der Änderungsantrag muss der Einladung angehängt werden.
- 9.4 Die Mitgliederversammlung ernennt bei Auflösung des Vereins zur Abwicklung 3 Liquidatoren.

10. Vereinsvermögen und Rücklagen

- 10.1 Um für zukünftige Sonderausgaben (z.B. Rasenmäher; Rückbaukosten) ausreichende Mittel zu haben werden Rücklagen gebildet. Über Anlageform und Verwendung der Rücklage wird in der Mitgliederversammlung entschieden. Die Höhe beträgt 500.-. Über eine darüber hinausgehende Verwendung eines Überschusses auf dem laufenden Konto wird in der Mitgliederversammlung entschieden. Wenn beides nicht eintritt, können die Rücklagen für den Kauf des Sportgeländes verwendet werden.
- 10.2 Bei Auflösung des Vereins wird sein noch bestehendes Vermögen, im Einvernehmen mit dem Finanzamt, gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Beschlüsse hierüber erfolgen durch die Mitgliederversammlung.

11. Revisoren

- 11.1 Die von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählten Revisoren – zwei volljährige Personen – sollen jährlich eine Kassen- und Rechnungsprüfung vornehmen. Das Ergebnis ist schriftlich an die Vorstandschaft zu richten. Der Mitgliederversammlung ist ein Jahresabschluss- Prüfungsbericht zu erstatten.
- 11.2 Den Prüfern ist jederzeit Einblick in die Büchen und Belege zu gewähren.
- 11.3 Revisoren dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

12. Gerichtsstand

- 12.1 Gerichtsstand des Vereins ist Dillingen a. d. Donau, soweit nicht gesetzlich andere Regelungen getroffen sind.

13. Zusatzregelungen

- 13.1 Grundsätzlich ist jede Modellflugsportart auf dem Vereinsmodellflugplatz erlaubt, wobei der funkferngesteuerte Modellflug bevorrechtigt ist. Er ist dadurch gekennzeichnet, dass ein Pilot sein Modell in alle 3 Achsen des Raumes funkferngesteuert bewegen kann. Für andere Modelle ist eine vereinsinterne Regelung zu suchen, wenn es zu keiner gütlichen Regelung der Piloten kommt. Es sind alle Arten des Antriebs erlaubt, die vom Gesetzgeber nicht ausdrücklich verboten sind und die entsprechenden Lärm- und Emissionsschutzbedingungen einhalten, die vorgegeben sind. Einer Aufstiegserlaubnis muss immer eine Haftpflichtversicherung zu Grunde liegen.
- 13.2 Aktive Mitglieder die 2 Jahre nicht einmal aktiv gewesen sind, bekommen automatisch einen passiven Status im Verein, es sei denn, es liegen besondere Gründe wie Krankheit oder Arbeit im Ausland vor. Diese sind im Zweifelsfall schriftlich zu belegen. Als Nachweis dient das Flugleiterbuch. Diese Regelung dient dazu den Platz für aktive Piloten verfügbar zu halten. Um wieder einen aktiven Status zu erhalten, muss das Mitglied einen neuen Statusantrag im Verein stellen, der mit 2/3 Mehrheit der Vorstandschaft entschieden wird.

- 13.3 Das Stimmrecht der passiven Mitglieder und Ehrenmitglieder ist beschränkt auf die Vorstandschaftwahl. Aktive können uneingeschränkt an allen Abstimmungen teilnehmen.
- 13.4 Gastflieger, welche Mitglied eines anderen Modellflugvereins sind, bedürfen einer persönlichen Einladung eines Vereinsmitgliedes der Modellfluggruppe Wertingen e.V. um am Flugbetrieb teilnehmen zu dürfen. Das Vereinsmitglied, welches die Einladung ausspricht, muss seit mindestens 2 Jahren im Verein aktiv tätig sein. Im Flugbetrieb hat der Gastflieger Vereinsmitgliedern Vorrang zu gewähren. Die Teilnahme am aktiven Flugbetrieb ist auf 3 Tage im Geschäftsjahr begrenzt. Gastflieger welche keinem Modellflugverein angehören und Interesse an einer Mitgliedschaft haben, dürfen maximal an 2 Tagen im Geschäftsjahr am Flugbetrieb teilnehmen. Der jeweilige Gastflieger erkennt mit seiner Teilnahme am Flugbetrieb die gültige Vereinssatzung an. Auf Verlangen des jeweiligen Gastfliegers ist ihm die Satzung auszuhändigen.

14. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in der vorliegenden Form mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wertingen, 05.12.2015

1. Vorstand

.....
S. S.

2. Vorstand

.....
S. S.

Kassier

.....
S. S.

Schriftführer

.....
S. S.

Jugendleiter

.....
S. S.

1. Beisitzer

.....
S. S.

2. Beisitzer

.....
S. S.